

RICHTLINIE

FÜR DIE ERRICHTUNG UND FÖRDERUNG VON GANZTÄGIG ARBEITENDEN SCHULEN (PROFIL 1, 2 UND 3)

IM LAHN-DILL-KREIS

1. Präambel

Ganztägig arbeitende Schulen sind ein maßgebliches Kriterium für unseren kinder- und familienfreundlichen Landkreis und tragen durch ergänzende, individuelle Förderung der Schulkinder zur Verbesserung und Ausweitung der Bildungschancen bei. Allen Schülerinnen und Schülern soll unabhängig von sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Teilnahme an qualifizierten, den Regelunterricht erweiternden und vertiefenden Angeboten eröffnet werden.

Der Lahn-Dill-Kreis strebt die Weiterentwicklung des flächendeckenden Angebotes der Schulen mit Ganztagsangeboten an.

Die Verantwortung für die ganztägigen Angebote tragen das Land Hessen und der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger gemeinsam. Das Land ist für die zusätzliche Personalausstattung verantwortlich. Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Bestimmungen

2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitende Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen sowie geeigneter externer Träger.

2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:

- **Schule mit Ganztagsangeboten:** Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach der Anmeldung für den Anmeldezeitraum jedoch verbindlich (gem. der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Schulgesetzes und der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).
 - Schulen mit Ganztagsangeboten nach **Profil 1** decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab.
 - Schulen mit Ganztagsangeboten nach **Profil 2** bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14 Uhr ein Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind (gem. der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Schulgesetzes und der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).

- **Ganztagschule:** Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend.
Ganztagschulen nach **Profil 3** bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Ausnahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

2.2. Allgemeine Grundsätze

2.2.1 Kooperationsstrukturen

- 2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganztag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.
- 2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung auf Neuaufnahme, Profilerweiterung oder -änderung frühzeitig sowohl der Schulträger als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Der Aufbau, die Entwicklung und der Ausbau einer Ganztagschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.

2.2.2 Organisation

- 2.2.2.1 Unterricht und Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z.B. in Kooperation mit Kommunen, Vereinen, Musik- oder Kunstschulen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme grundsätzlich ermöglicht wird.
- 2.2.2.2 Ganztagsangebote an Grundschulen und Betreuungsangebot sind inhaltlich und organisatorisch zu verzahnen.
- 2.2.2.3 Sofern über die durch Landesressourcen abgedeckten Unterrichtszeiten hinaus eine Betreuung gemäß den Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen und Grundstufen der Schulen für Lernhilfe angeboten wird, ist für die ergänzende Nachmittagsbetreuung ein elterlicher Kostenbeitrag zu erheben.

2.2.3 Räumliche Ausstattung

2.2.3.1 Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt die Schulen unter Berücksichtigung der vom Land Hessen vorgesehenen Anforderungen an die räumliche Ausstattung.

2.2.3.2 Es besteht kein Anspruch der Schulen auf Schaffung zusätzlicher, über die zum Zeitpunkt der Einrichtung eines Ganztagsangebotes hinaus bestehenden Räumlichkeiten, sofern sich der Lahn-Dill-Kreis hierzu nicht ausdrücklich mit der Zustimmung zur Aufnahme in das Ganztagsprogramm verpflichtet hat. Vor Einstieg in den Ganztag hat die Schule gemeinsam mit dem Schulträger (Schulabteilung und Bauabteilung Schulen) zu prüfen, ob das im Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen festgelegte Raum- und Ausstattungskonzept umgesetzt werden kann.

2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote

2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung anteilig oder vollständig Mittel für den Ganztag („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganztagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.

Verändert die Schule den Mittelanteil zugunsten Lehrerstellen, so ist der Kooperationspartner der Schule ebenfalls einzubinden.

2.3.2 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann ein Förderverein, eine Kommune, ein Tochterunternehmen des Lahn-Dill-Kreises oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein, sofern sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllen.

2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.

2.3.4 Der Kooperationspartner des Bildungs- und Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal unter Beteiligung der Schulleitung ein. Fachpersonal nach Satz 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) oder Personen mit anbotsspezifischer Sachkunde sein. Mit dem außerschulischen Personal sind Vertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen abzuschließen.

2.4 Versicherungsschutz

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der ganztägig arbeitenden Schulen sind schulische Veranstaltungen.

Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach der jeweils gültigen Fassung des SGB VII gesetzlich unfallversichert.

3. Antragsverfahren

3.1 Neuaufnahmen in das Ganztagsprogramm und Erweiterungen / Profiländerung

Auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien des Landes Hessen und verbunden mit der entsprechenden Zuweisung von Personalressourcen (Lehrerstellen) durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen beantragt die Schule beim Schulträger die Neuaufnahme (Profil 1, 2 oder 3) in das Ganztagsprogramm oder die Weiterentwicklung in das Profil 2 oder Profil 3.

3.1.1 Einzureichende Antragsunterlagen

Bestandteile des einzureichenden Antrages bei Neuaufnahme und Profiländerung sind:

- das **Antragsformular** des Landes zur Neuaufnahme, Erweiterung, Profiländerung und Profilevaluation
- ein **pädagogisches Konzept** (gemäß Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen in Hessen) mit Bezug zum Schulprogramm, das die Struktur und Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift
- der aktuelle **Beschluss der Schulkonferenz** über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach der jeweils gültigen Fassung des Hessischen Schulgesetzes. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates und des Schülerrates
- das **Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz**

4. Infrastruktur des Schulträgers für ganztägig arbeitende Schulen

Der Schulträger stellt für ganztägig arbeitende Schulen im Profil 1, 2 und 3 folgende Infrastruktur bereit:

4.1. Mittagessenversorgung

- 4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Es wird Wert auf eine ruhige, harmonische Atmosphäre beim Essen gelegt. Die Kinder erleben gemeinsam warme Mahlzeiten als Bereicherung des sozialen Miteinanders. Die Mittagspause wird von allen Beteiligten als Möglichkeit zur Ernährungsbildung angesehen und genutzt.
- 4.1.2 Die konkreten Anforderungen an das Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.

Diese sind in den jeweils gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Schulträger und dem für die Mittagsverpflegung eingesetzten Auftragnehmer-(Caterer) festgelegt.

- 4.1.3 Zur Essensausgabe sowie zur Begleitung während des Essens ist nach Maßgaben der abzuschließenden Vereinbarungen entsprechendes Personal ausschließlich vom Kooperationspartner oder über den Caterer bereitzustellen.
- 4.1.4 Die Organisation und Planung sowie Beauftragung eines Caterers der Mittagsverpflegung unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen obliegt dem Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sowie die Bauabteilung - Schulen sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen.
 - Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals direkt mit dem Auftragnehmer/Caterer.
 - Nach Ermessen des Schulträgers kann die Abwicklung der Anmeldung und Abrechnung des Mittagessens auch über ein digitales Bestell- und Abrechnungssystem erfolgen.

4.2 Mediothek/Schulbibliothek

- 4.2.1 Der Schulträger stellt, soweit möglich, die Infrastruktur einer Schulbibliothek/Mediathek bereit und ermöglicht deren Nutzung im Rahmen des Ganztagsangebotes.
- 4.2.2 Die Organisation der personellen Besetzung der Schulmediotheken obliegt der Schulleitung. Seitens des Schulträgers wird kein Personal zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann der Schulträger durch den Fachdienst Medienservice (IMeNS) unterstützend und beratend tätig werden.

4.3 Nutzung der Schulräume

Alle Schulräume sind schulindividuell für die Angebote im „Ganztag“ zu nutzen.

5. Finanzielle Regelungen für ganztätig arbeitende Schulen

- 5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.
- 5.1.2 Im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen stellt der Lahn-Dill-Kreis in seiner Funktion als Schulträger den Schulen für jedes Haushaltsjahr finanzielle Mittel für Sach- und Personalausgaben zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung.

- 5.1.3 Diese Haushaltsmittel unter Ziffer 5.1.2 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebotes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen.
- 5.1.4 Der Lahn- Dill- Kreis kann die von ihm eingesetzten Finanzmittel bei Verstößen gegen die zweckentsprechende Verwendung teilweise oder vollständig zurückfordern.
- 5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essenssubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.
- 5.1.6 Die Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Recht zur Prüfung der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.

6. Anschubfinanzierung

- 6.1.1 Schulen, die noch nicht im Ganztag arbeiten und dazu neu in das Landesprogramm aufgenommen werden, können zur Sicherstellung der Mittagessenversorgung, zur Einrichtung einer Mediathek, zur Ausstattung des Freizeitbereiches und der Sachausstattung von AG-Angeboten eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten. Diese wird individuell nach dem Bedarf der jeweiligen Schule mit dem Schulträger abgestimmt. Die Abwicklung liegt in den Händen des Schulträgers
- 6.1.2 Diese Mittel der Anschubfinanzierung werden im Haushaltsjahr, in dem die Aufnahme erfolgt, vom Lahn- Dill- Kreis aufgeplant und zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese „Richtlinie für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von ganztätig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ tritt zum 01. August 2026 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Juli 2028.